

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme Vollzeitpflege der Stadt Meerbusch durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss wird aufgrund §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01.10.1979 und § 4 Abs. 8b der Gemeindeordnung (GO NW) vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt sämtliche Aufgaben im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 26.06.1990. Dazu gehören neben den sozialpädagogischen Tätigkeiten die Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach §§ 89 ff und §§ 91 ff SGB VIII.

2. Kostenerstattung

2.1. Personal- und Sachkosten

Die Stadt Meerbusch erstattet dem Rhein-Kreis Neuss die durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Personal- und Sachkosten über eine Fallpauschale in Höhe von 225 € pro Fall und Monat. Abzurechnen ist jeweils der volle Monat. Die Rechnungsstellung erfolgt rückwirkend durch das Jugendamt des Kreises halbjährlich jeweils Anfang Juni und Dezember.

Basis für die Ermittlung der Fallpauschale sind die Personalkosten nach dem Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Berechnungsgrundlage sind die durchschnittlichen Personalkosten für die Besoldungsgruppen A 10 / A 11 und die Entgeltgruppen 09 / 10 zuzüglich einem Sachkostenanteil in Höhe von 10 % der Personalkosten sowie einem Kostenanteil für informationstechnische Ausstattung in Höhe von 5 % der Personalkosten.

Die Höhe der Fallpauschale wird für zwei Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der zwei Jahre besteht für beide Parteien der Anspruch auf Neuverhandlung der Fallpauschale unter Berücksichtigung der aktuellen Personalkosten der KGSt.

2.2. Verrechnung von Pflegegeldern, Kostenbeteiligungen und Kostenerstattungen

Die Stadt Meerbusch erstattet dem Rhein-Kreis Neuss über die Personal- und Sachkosten nach Ziff. 2.1 hinaus die Kosten, die durch die Zahlung von Pflegegeldern und Kostenerstattungen an Dritte usw. entstehen und die nicht durch Kostenbeteiligungen oder Erstattungen von Dritten gedeckt sind. Die Abrechnung erfolgt jährlich auf Grundlage der Ist-Kosten.

3. Informations-, Berichtspflicht

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss berichtet bei Bedarf über die Entwicklung in der Vollzeitpflege im Jugendhilfeausschuss der Stadt Meerbusch.

4. Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

5. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Schiedsstelle anzurufen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde frühestens jedoch am 01.01.2009 in Kraft.

Sie gilt zunächst für drei Jahre. Sofern die Vereinbarung nicht durch einen der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

Für die Stadt Meerbusch
Meerbusch, den

Bürgermeister

1. Beigeordneter / Vertreter

Für den Rhein-Kreis Neuss
Neuss/Grevenbroich, den

Landrat

Kreisdirektor